

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2026

Nr. 2026/949

Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen: Einsetzen einer Baukommission

1. Ausgangslage

Für den Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen hat der Kantonsrat am 2. September 2025 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 84,5 Mio. Franken (inkl. MWST.) beschlossen (KRB Nr. SGB 0099/2025).

Am 8. März 2026 haben die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn dem Verpflichtungskredit für den Neubau «KAPO-Stützpunkt» zugestimmt.

2. Erwägungen

Für die weitere Planung und Ausführung des Projekts soll die eingesetzte Steuergruppe durch eine Baukommission abgelöst werden. Die Baukommission trägt die strategische Gesamtverantwortung, ist verpflichtet beim Raumprogramm und bei den baulichen Massnahmen laufend die notwendigen Optimierungen innerhalb des Kostenrahmens vorzunehmen. Zudem ist sie verantwortlich für die Kreditbewirtschaftung und beantragt die Arbeitsvergaben an die zuständigen Stellen.

2.1 Zusammensetzung der Baukommission

Die Baukommission setzt sich aus je zwei stimmberechtigten Personen der Polizei Kanton Solothurn (KAPO) und des Hochbauamtes (HBA) sowie aus je einer stimmberechtigten Person des Amtes für Finanzen (AFIN) und des Amtes für Informatik und Organisation (AIO) zusammen. Eine Person der Projektleitung des HBA sowie zwei Personen des Generalplaners bzw. des Baumanagements nehmen ohne Stimmrecht Einsitz in die Baukommission. Die Baukommission steht unter der Leitung des HBA. Es sind dies die nachfolgenden Personen:

- Matthias Anderegg, Generalplaner, ARGE KAPO Luna Productions / Anderegg + Partner AG (ohne Stimmrecht)
- David Brunner, Abteilungsleiter Bauen, HBA
- Lukas Frei, Generalplaner, ARGE KAPO Luna Productions / Anderegg + Partner AG (ohne Stimmrecht)
- Fabienne Holland, Kommandantin, KAPO
- Guido Keune-Dübi, Kantonsbaumeister, HBA (Vorsitz)
- Jasmin Manduca, Projektleiterin Abteilung Bauen, HBA (ohne Stimmrecht)
- Thomas Müller, Chef Kommandoabteilung, KAPO

- Andrea Obi, Leiterin Finanzplanung und Controlling, AFIN
- Toni Widmer, Amtsleiter, AIO.

Die Entschädigung verwaltungsexterner Mitglieder der Baukommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).

2.2 Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission

Die Baukommission handelt im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten sowie der vom Kantonsrat beschlossenen und vom Stimmvolk genehmigten Projektgrundlagen für den Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen.

Die Baukommission ist befugt, im Rahmen des genehmigten Projekts laufend Optimierungen sowie Anpassungen am Pflichtenheft / Raumprogramm und an den baulichen Massnahmen vorzunehmen. Solche Optimierungen und Anpassungen sind zulässig, sofern sie den Projektinhalt nicht wesentlich verändern, den bewilligten Verpflichtungskredit einhalten und die festgelegten Termine nicht wesentlich beeinflussen.

Die Baukommission ist in diesem Rahmen verantwortlich für die Steuerung von Kosten, Terminen und Inhalten sowie für die Kreditbewirtschaftung und die Vorbereitung der Vergaben an die zuständigen Stellen. Vorbehalten bleiben Entscheide von übergeordneter Tragweite sowie solche, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ihrer politischen Bedeutung zwingend dem Regierungsrat oder dem Kantonsrat obliegen, den Projektinhalt wesentlich verändern, den bewilligten Verpflichtungskredit überschreiten und die festgelegten Termine wesentlich beeinflussen.

Damit wird sichergestellt, dass die Baukommission über den notwendigen Handlungsspielraum zur effizienten Projektabwicklung verfügt, ohne die durch Volksentscheid und gesetzliche Vorgaben gesetzten Rahmenbedingungen zu überschreiten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Regierungsrat hebt die eingesetzte Steuergruppe auf und verdankt die geleistete Arbeit.
- 3.2 Der Regierungsrat beschliesst die Baukommission, unter dem Vorsitz von Guido Keune-Dübi, Kantonsbaumeister, im Sinne der Erwägungen, Ziffer 2.1.
- 3.3 Der Regierungsrat delegiert der Baukommission im Rahmen der Umsetzung des vom Stimmvolk genehmigten Projekts die notwendigen Entscheidungs- und Handlungskompetenzen im Sinne der Erwägungen, Ziffer 2.2.

- 3.4 Die Entschädigung verwaltungsexterner Mitglieder der Baukommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt (MaJ)
Hochbauamt (z.Hd. Mitglieder der Baukommission Neubau KAPO-Stützpunkt)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Informatik und Organisation
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn